



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

Der Einbezug nahestehender Personen in die Abklärung

Netzwerk Qualität im Erwachsenenschutz

Workshop «Mögliche Entwicklungen in der Abklärung», 22.06.2026

Prof. Dr. Claudio Domenig

Inhaltsübersicht

- Rolle nahestehender Personen in der Abklärung
- Vorgesehene Neuerungen in aktueller Revision des ESR betreffend Einbezug nahestehender Personen
- Sinnvoller Einbezug nahestehender Personen

Rolle nahestehender Personen in der Abklärung

Mögliche Rolle nahestehender Personen in der Abklärung

«Ressource»

- Kenntnis der Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Person
- Erweiterung der Perspektiven auf die Situation
- Informationen für sachgerechten Entscheid
- Teil des Unterstützungsnetzwerks
- Mittragen des Entscheids nach Partizipation im Verfahren

«Risiko»

- Verfolgung eigener Interessen, evtl. Interessenkollision
- familiäre Konflikte, Belastung für Betroffene
- «Verkomplizierung» und Verzögerung des Verfahrens

Revision des ESR: Vorgesehene Neuerungen

Revision des Erwachsenenschutzrechts

Ziele gemäss Botschaft BR 2025

«Im Zentrum stehen punktuelle Massnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und zur Stärkung der Solidarität in der Familie, insbesondere durch den verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Auch der Schutz hilfsbedürftiger Personen soll erhöht werden.»

- ⇒ Verbesserung des Einbezugs der nahestehenden Personen (u.a.) durch Stärkung ihrer Stellung im Verfahren:
 - Einbezug in Abklärung explizit vorgesehen
 - Geltendmachung von Rechten im Verfahren

vgl. [Bundesrat will das Erwachsenenschutzrecht punktuell anpassen](#)

Nahestehende Personen: Definition

(Revisionsentwurf)

C. Nahestehende Personen

Art. 389a E-ZGB

- ¹ Als nahestehende Person gilt, wer mit der betroffenen Person eng vertraut ist und als geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen.
- ² Die erforderliche Vertrautheit kann sich insbesondere aus Verwandtschaft, persönlicher Beziehung, amtlicher Funktion oder beruflicher Tätigkeit ergeben.
- ³ Bei der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der faktischen Lebenspartnerin oder dem faktischen Lebenspartner sowie den Eltern, den Nachkommen, den Geschwistern und den Grosseltern werden die erforderliche Vertrautheit vermutet.

Nahestehende Personen: Einbezug (Revisionsentwurf)

Art. 446 E-ZGB

D. Verfahrens- grundsätze

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

2^{bis} Sie klärt ab, ob der betroffenen Person nahestehende Personen vorhanden sind, und bezieht diese, soweit tunlich, in die Abklärung des Sachverhalts ein.

3 Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

4 Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Nahestehende Personen: Rechte (Revisionsentwurf)

J. Rechte nahestehender Personen im Verfahren

Art. 449b^{bis} E-ZGB

Nahestehende Personen können in Verfahren folgende Rechte geltend machen, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen:

1. zu erfahren, ob die Erwachsenenschutzbehörde zur betroffenen Person ein Verfahren führt oder eine Massnahme angeordnet hat;
2. bei der Abklärung des Sachverhalts einbezogen zu werden;
3. in die Akten Einsicht zu nehmen;
4. Entscheide mitgeteilt zu erhalten.

Erläuterungen

(gemäß Botschaft BR 2025)

- KESB soll nahestehende Personen in die Sachverhaltsermittlung einbeziehen, soweit im Einzelfall keine Gründe dagegensprechen
- v.a. nahestehende Personen, die sich spontan bei der KESB gemeldet haben oder Personen, die von der betroffenen Person selber als nahestehend bezeichnet werden
- KESB ist jedoch *nicht* verpflichtet, alle bekannten und weitere potenziell nahestehende Personen zwingend in das Verfahren einzubeziehen, wenn Sachverhalt vollständig abgeklärt erscheint
- Einbezug sollte zudem unterbleiben, wenn dies
 - dem Willen, der erkennbaren Äusserung oder dem Wohl der betroffenen Person widerspricht
 - zu unangemessenen Verfahrensverzögerung oder unverhältnismässigen Kosten führen würde.

Sinnvoller Einbezug nahestehender Personen in die Abklärung

Sinnvoller Einbezug nahestehender Personen in die Abklärung

Potenzial des Familienrats

- Eruierung subsidiärer Hilfestellungen / «Hilfe zur Selbsthilfe»: Kann dem Hilfs- und Schutzbedarf der betroffenen Person mittels Unterstützung des sozialen Netzwerks begegnet werden?
- (Re-)Aktivierung von Ressourcen des Netzwerks insb. in Bereichen Wohnen, soziales Wohl, Tagesstruktur; bei Vollmachtsfähigkeit auch bei Admin., Finanzen, Gesundheit
- Einbindung nahestehender Personen in Lösungsplan; kreative Ideen für individuell passende Settings

(vgl. Nigg & Tormann, ZKE 2/2026, S. 129 ff.)

Weitere Überlegungen?

Vielen Dank!